



# Merkblatt

Stand: 04/2020

## zu den Übergangsregelungen bei kurzfristigen und geringfügigen Beschäftigungen

Das vom Gesetzgeber im Rahmen der Corona-Pandemie geschnürte Sozialschutz-Paket sieht übergangsweise für die Zeit vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 eine Anhebung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen vor. Davon profitieren auch geringfügig entlohnte Beschäftigte.

### Übergangsregelung für kurzfristige Beschäftigungen

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie innerhalb eines Zeitjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist. Diese Zeitgrenzen werden im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 auf **5 Monate** bzw. **115 Arbeitstage** angehoben. Berufsmäßige Beschäftigungen mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von mehr als 450 Euro sind weiterhin ausgenommen. Obwohl die Übergangsregelung erst am 28.03.2020 in Kraft getreten ist, gilt sie bereits ab 01.03.2020. Bestehende Beschäftigungen, die jetzt rückwirkend die Voraussetzungen für eine kurzfristige Beschäftigung erfüllen, werden versicherungs-, beitrags- und melderechtlich korrigiert. Für Beschäftigungen, die sich ausschließlich auf den Übergangszeitraum vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 beziehen, sind keine Besonderheiten zu beachten. Anders verhält es sich hingegen bei Beschäftigungen, die vor diesem Zeitraum beginnen und im Zeitraum enden oder im Zeitraum beginnen und nach dem Zeitraum enden.

**WICHTIG:** Eine Beschäftigung beurteilt sich nach dem im jeweiligen Beschäftigungszeitraum maßgebenden Recht. Für die Anwendung der zulässigen Zeitdauer ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Beschäftigung versicherungsrechtlich zu beurteilen ist. Dies erfolgt durch den Arbeitgeber unmittelbar bei Beschäftigungsbeginn und erneut bei jeder Änderung der Verhältnisse.

### Auswirkungen auf geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Im Rahmen geringfügig entlohnter Beschäftigungen ist ein gelegentliches unvorhersehbares Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze unschädlich und führt trotz Überschreitung der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 EUR nicht zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Ein gelegentliches Überschreiten liegt in Anlehnung an die kurzfristige Beschäftigung bisher bis zu 3 Monaten innerhalb eines Zeitjahres vor. Hier erfolgt für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 ebenfalls eine Anpassung auf bis zu **5 Monate**. Unvorhersehbar ist zum Beispiel Mehrarbeit, die sich ergibt, weil andere Arbeitnehmer krankheitsbedingt ausfallen oder aufgrund der Corona-Pandemie aus anderen Gründen (u.a. Quarantäne) nicht arbeiten können.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zu den Übergangsregelungen für kurzfristige und geringfügige Beschäftigungen geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten. Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne über das Kontaktformular des Landesamtes für Finanzen an den für Sie zuständigen Bearbeiter wenden. Das Kontaktformular finden Sie im Internet unter: [www.lff-rlp.de/service/kontakt](http://www.lff-rlp.de/service/kontakt)